

Bebauungsplan Nr. 285 "Strombach - Netto Markt"; Aufstellungsbeschluss**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|-------------------------------------|
| 29.04.2014 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird für den im beigefügten Übersichtsplan i. M. 1:5000 durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. 285 „Strombach - Netto Markt“ im Sinne des § 30 (1) BauGB aufgestellt.

Begründung:

Für den Geltungsbereich des zur Aufstellung empfohlenen Bebauungsplanes Nr. 285 „Strombach - Netto Markt“ besteht kein verbindliches Planungsrecht in Form eines Bebauungsplanes. Der Planbereich beurteilt sich gem. § 34 BauGB. Auf dem Grundstück befindet sich ein Einzelhandelsbetrieb unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit.

Eine planungsrechtliche Beurteilung auf der Grundlage des § 34 BauGB ist heute nicht mehr geeignet, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich möglicher Veränderungen der bestehenden Einzelhandelsnutzung.

Ziel dieses Bauleitplanverfahrens sind steuernde Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in Sinne des vom Rat der Stadt beschlossenen Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes. Gleichzeitig sind Regelungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen zu treffen.

Anlage/n:

Übersichtsplan